

# Notwehr, Nothilfe, Notstand

## I. Notwehrlage

### 1. gegenwärtiger Angriff

- unmittelbar bevorstehend
- gerade stattfindend
- noch nicht abgeschlossen
  
- menschliches Verhalten
- auch durch Unterlassen möglich (Garantenstellung!)

### 2. Rechtswidrigkeit des Angriffs

rechtswidrig, d. h. selbst nicht gerechtfertigt

### 3. Notwehrfähiges Gut

Der Angriff muss sich auf ein notwehrfähiges Gut beziehen, z. B. Individualrechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Ehre, Besitz

## II. Notwehrhandlung

aus ex-ante-Sicht objektiv zu beurteilen

### A. Geeignetheit

Die Verteidigungshandlung muss geeignet sein, den Angriff sofort, auf Dauer und mit Sicherheit abzuwenden.

### B. Erforderlichkeit

Bei mehreren gleich geeigneten Mitteln muss sie das relativ *mildeste Mittel* darstellen.

### C. Gebotenheit

Die Abwehrhandlung ist geboten, wenn sie erforderlich ist.

Grds. findet keine Güterabwägung zwischen Rechtsgut des Angreifers und des Angegriffenen statt, doch sind Ausnahmen anerkannt:

- extremes Missverhältnis zwischen geschütztem und verletztem Rechtsgut
- Angriffe von Kindern, Geisteskranken und sonstigen schuldlos Handelnden (z. B. stark Betrunkenen)
- enge persönliche Beziehung zwischen Angegriffenem und Angreifer
- Notwehrprovokation (Regel: Ausweichen, Schutzwehr, Trutzwehr!).

### D. Verteidigungswillen

Kenntnis der Notwehrlage und Ziel, den Angriff abzuwehren, sind zwingende Voraussetzung für eine Rechtfertigung. Bei Fehlen wird nach h. M. wegen vollendetem Vorsatzdelikt bestraft.

## **I. Notwehrlage**

### **1) gegenwärtiger Angriff**

- Rechtsgut aus §34
- gegenwärtige Gefahr: wenn Gefahr alsbald oder in allernächster Zeit ein Schaden umschlagen kann
- aber auch Dauergefahr, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass die Gefahr eintritt (ex-ante-Sicht des obj. Beobachters)
  
- menschliches Verhalten
- auch durch Unterlassen möglich (Garantenstellung!)

### **2) Rechtswidrigkeit des Angriffs**

- rechtswidrig, d. h. selbst nicht gerechtfertigt

## **II. Notstandshandlung**

aus ex-ante-Sicht objektiv zu beurteilen

### **1) Verletzung eines Rechtsguts eines Dritten**

### **2) Gefahr nicht anders abwendbar**

≈ Erforderlichkeit des §32; mildestes Mittel)

### **3) Interessenabwägung**

grundsätzlich Lebensschutz

nicht aber Leben gegen Leben

### **4) Angemessenheit**

nicht: Nötigungsnotstand (h. M.)

*sonst ggf.*

§35 entschuldigender Notstand

übergesetzlicher Notstand